

---

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Akkreditierungsrat** ■■

**Akkreditierung goes Europe: Einblick in die Arbeit  
des Akkreditierungsrates**



---

## Gliederung



- I. Akkreditierung als Beitrag zur Mobilität
- II. Akkreditierung und die ESG
- III. Joint Programmes: Status quo und aktuelle Entwicklungen



## Akkreditierung und Mobilität

---

- ◆ Die Akkreditierung trägt bei zur **Anerkennung von Qualifikationen** und damit zur **studentischen Mobilität** durch
  - ➔ Verbesserung der Transparenz der Studienangebote
  - ➔ Prüfung der Anwendung mobilitätsfördernder Instrumente wie ECTS, DS, der Anwendung der Qualifikationsrahmen, Prüfung von sog. Mobilitätsfenstern sowie
  - ➔ Prüfung der Anwendung der Lissabon-Konvention durch die Hochschulen

## Regeln des Akkreditierungsrates für die Anerkennung

---

Programmakkreditierung:

### 2.3 Das Studiengangskonzept

„Es legt [...] Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen [fest].“

Systemakkreditierung:

### 6.2 Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre

„[...] Das System gewährleistet [...] Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen [...]“

---

# Ländergemeinsame Strukturvorgaben zur Anerkennung

---

## 1.2 Anerkennung

„Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen. Sie beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nicht staatlicher Hochschulen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V).“

---

## Rundschreiben des Akkreditierungsrates an die Agenturen

---

Rundschreiben vom 27.09.2011:

- ◆ Die wesentlichen Grundsätze der Konvention (Anerkennung im Regelfall, Beweislastumkehr, Begründung bei Ablehnung der Anerkennung) sind aus Transparenzgründen in der Prüfungsordnung zu regeln.

Rundschreiben vom 28.01.2013: Grundsätze der Konvention gelten auch, wenn die Qualifikation erlangt wurde:


- ◆ in einem Staat, der die Lissabon-Konvention nicht ratifiziert hat
  - ◆ an einer anderen inländischen Hochschule
  - ◆ an der selben Hochschule in einem anderen Studiengang
-

## Beispiel aus der Akkreditierungspraxis

---

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede [...] bestehen, folglich die Gleichwertigkeit gegeben ist. Das ist dann der Fall, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudienganges an der Hochschule [...] im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.“

---



## Beispiel aus der Akkreditierungspraxis

---

➔ Auflage erforderlich zur Änderung der Prüfungsordnung:

1. Beweislastumkehr wird nicht umgesetzt. Eine sprachliche Möglichkeit der Umsetzung ist z.B. die Verwendung von Formulierungen wie: „Die Anerkennung erfolgt, *es sei denn*...“.
  2. Das Konzept des wesentlichen Unterschieds wird mit dem der Gleichwertigkeit gleichgesetzt, d.h. der Paradigmenwechsel wird nicht vollzogen.
  3. Begründungspflicht bei Ablehnung der Anerkennung ist nicht geregelt.
-



## Bedeutung der ESG in der Akkreditierung

---

Die Anerkennung von Qualifikationen wird auch verbessert durch die

- ◆ Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Systeme der Qualitätssicherung und
  - ◆ Entwicklung vergleichbarer Kriterien, Methoden und Standards
  - ◆ Für den EHEA insbesondere durch die „Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area (ESG)“
  - ◆ Der Akkreditierungsrat ist Mitglied in ENQA und berücksichtigt die ESG in seinen Regeln.
  - ◆ Auch die deutschen Agenturen sind überwiegend ENQA-Mitglieder und im eqar gelistet: Der Akkreditierungsrat prüft für sie die Erfüllung der ESG im Rahmen der Akkreditierung der Agenturen.
-

## Die „neuen“ ESG

---

- ◆ Verabschiedet im Mai 2015 durch die Ministerkonferenz in Jerewan
- ◆ Einbezug aller Interessengruppen
- ◆ Neuerungen:
  - ❖ ESG sind verständlicher und lesbarer
  - ❖ Schwerpunkt auf studierendenzentriertem Lehren und Lernen
  - ❖ Umfassende Betrachtung der Qualität eines Studiengangs in Hinblick auf sämtliche Phasen innerhalb des „studentischen Lebenszyklus“
- ◆ Im Wesentlichen bereits in den Regeln des AR berücksichtigt.

## Joint Programmes – im Fokus der Aufmerksamkeit

---

- ◆ Internationalisierungsstrategie von Bund und Ländern:

„Bund und Länder bitten den Akkreditierungsrat um einen Vorschlag, mit dem der Akkreditierungsaufwand auf ein gemeinsames Verfahren mit einer Agentur für den gesamten Studiengang beschränkt werden kann.“


- ◆ Strategische Planung des Akkreditierungsrates für die Amtsperiode bis 2017:

„Die Akkreditierung von Joint Programmes soll erleichtert werden [...]“

---

## Joint Programmes – Um welche Modelle handelt es sich?

---

- ◆ „Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen.“
  - ◆ Dazu zählen Studiengänge, die gemeinsame Abschlüsse (Joint Degrees) vergeben, sowie solche, die zu Doppel- oder Mehrfachabschlüssen führen (double degree, multiple degree).
- 
- 

## Joint Programmes – Regeln des Akkreditierungsrates

---

### Programmakkreditierung:

- ◆ Geltung der Vorgaben von AR und KMK im gesamten Studiengang
  - ◆ Allerdings Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung durch den AR
  - ◆ Verfahrensregeln: Internationale Gutachter, Begehung mindestens an einem Standort, Gespräche mit Vertretern aller Standorte
  - ◆ Gemeinsame Verfahren
  - ◆ Anerkennung von ausländischen Akkreditierungsentscheidungen nur bei ENQA-Mitgliedschaft bzw. eqar Listung
-

## Joint Programmes – Regeln des Akkreditierungsrates

---

### Systemakkreditierung:

„6.7 Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen im Bereich von Studium und Lehre, **stellt sie** durch geeignete Maßnahmen **die Qualität** der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung **sicher** [...]

Diese Regelung findet auch Anwendung auf Joint Programmes [...]"

Bestehen Widersprüche zwischen den nationalen Vorgaben [...], gilt Ziff. 1.5.3 entsprechend.“

---

## Joint Programmes – Überprüfung der Akkreditierungsverfahren

---


- ◆ Anwendung der besonderen Bestimmungen für Joint Programmes gemäß Ziff. 1.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates
  - ◆ Überprüfung von sechs Verfahren
  - ◆ Joint Programmes sowie weitere Studiengänge mit transnationalem Charakter
  - ◆ Bandbreite an Verfahrensarten
  - ◆ Studiengänge in unterschiedlichen Regionen innerhalb und außerhalb Europas
  - ◆ Alle relevanten Agenturen
  - ◆ In der zweiten Jahreshälfte 2014 durchgeführt
-

## Joint Programmes – Ergebnis der Überprüfung

---

- ◆ Agenturen haben den Akkreditierungsanforderungen im Wesentlichen gut Rechnung getragen

Herausforderungen sind:

- ◆ Bewertung der Besonderheiten der Studiengänge
  - ◆ Vielfalt an Modellen
  - ◆ Widersprüche zwischen nationalen Vorgaben
  - ◆ Hoher Verfahrensaufwand
- 
- 



## Joint Programmes – Besonderheiten in der Bewertung

---

- ◆ Mehrwert gegenüber nationalem Programm
  - ◆ Chancen auf dem europäischen bzw. internationalen Arbeitsmarkt
  - ◆ Erwerb interkultureller Kompetenzen
  - ◆ Curriculare und organisatorische Verzahnung der einzelnen Studiengangsteile
  - ◆ Vorbereitung der Studierenden auf den Auslandsaufenthalt
  - ◆ Betreuung der Studierenden vor Ort
  - ◆ Abstimmung der Konsortialpartner bzgl. Zulassung und Prüfungen
  - ◆ Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen
  - ◆ Ausstattung und Finanzplanung
  - ◆ Transparenz der Besonderheiten des Studiengangs (u. a. über das Diploma Supplement)
  - ◆ Kooperation der Partnerhochschulen im Bereich der Qualitätssicherung
-

## Joint Programmes – Vielfalt der Modelle

---

Wonach würden Sie entscheiden, ob ein Joint Programmes vorliegt?

- ◆ Verpflichtender oder optionaler Auslandsaufenthalt?
  - ◆ Gradverleihung durch ausländische Hochschule?
  - ◆ Integriertes Curriculum?
  - ◆ Umfang der Auslandsaufenthalte?
  - ◆ Einordnung durch die Hochschule selbst?
-

## Joint Programmes – Widersprüche zwischen nationalen Vorgaben

---


Beispiele: Im Ausland gibt es...

- ◆ ...keine Modularisierung oder keine Detailvorgaben zu Modulumfang, -beschreibungen und -prüfungen
  - ◆ ...abweichende Regelstudienzeiten
  - ◆ ...abweichenden Workload
  - ◆ ...abweichende oder keine Vorgaben zu Abschlussarbeiten
  - ◆ ...keine Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit
-

## Joint Programmes – Verfahrensfragen

---

Entscheidungen, die eine Agentur treffen muss:

- ◆ Kommt ein gemeinsames Verfahren oder eine Anerkennung in Betracht?
  - ◆ Welche Gutachter brauche ich?
  - ◆ An welchen Standorten sind Begehungen sind erforderlich?
  - ◆ Wie ermögliche ich Gespräche mit Vertretern aller Standorte?
- 
- 

## Joint Programmes – European Approach

---

- ◆ Im Mai dieses Jahres in Jerewan verabschiedet
  - ◆ Jede im eqar gelistete Agentur darf Verfahren zur Akkreditierung von Joint Programmes durchführen
  - ◆ Anwendung ESG-basierter Qualitätsmaßstäbe und besonderer Verfahrensregeln
  - ◆ Anerkennung der Entscheidung in allen Bologna-Staaten
  - ◆ Aktuell in Deutschland nur Anwendung auf Joint Degrees geplant
-

## Joint Programmes – Arbeitsgruppe des Akkreditierungsrates

---

- ◆ Auftrag: Umsetzung Bitte aus Internationalisierungsstrategie von Bund und Ländern; Vorschlag für Überarbeitung des Regelwerks
  - ◆ Mitglieder: Vertreter aller Mitgliedergruppen im Akkreditierungsrat, eine Agenturvertreterin sowie eine Vertreterin des DAAD
  - ◆ Zeitplan: vier Sitzungen in 2015/2016
  - ◆ Umsetzung des European Approach
  - ◆ Weitere Themen: Bedeutung der Lissabon-Konvention, Joint Programmes in der Systemakkreditierung, Kooperation mit nicht-europäischen Akkreditierungsagenturen
-

## Joint Programmes – Abkommen mit NVAO

---

- ◆ Enge Kooperation der beiden Einrichtungen über einen längeren Zeitraum und Vergleich der Kriterien und Verfahrensregeln:
  - ➔ Abkommen zwischen der niederländisch-flämischen Akkreditierungsorganisation (NVAO) und dem Akkreditierungsrat:  
Konsortien, an denen deutsche und niederländische bzw. deutsche und flämische Hochschulen beteiligt sind, können entweder eine deutsche Agentur oder die NVAO wählen. Die getroffene Entscheidung wird in der Folge durch NVAO bzw. den Akkreditierungsrat anerkannt.
  - ➔ Beispielgebend für Kooperationen mit nicht europäischen Akkreditierern?



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

---

